

Vereinbarung

zwischen

Gemeinde (Einheitsgemeinde) Seewen SO, handelnd durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

**Grundeigentümerin
(nachfolgend EGS)**

und

Forstbetriebgemeinschaft Dorneckberg-Süd, öffentlich-rechtliche Körperschaft, bestehend aus

1. Gemeinde Seewen SO
2. Gemeinde Büren SO
3. Staat Solothurn

**bisher Berechtigte
(nachfolgend FBGDS)**

sowie

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, öffentlich-rechtliche Körperschaft, bestehend aus

1. Gemeinde (Einheitsgemeinde) Seewen SO
2. Gemeinde (Einheitsgemeinde) Büren SO
3. Staat Solothurn
4. Bürgergemeinde Breitenbach
5. Bürgergemeinde Büsserach
6. Bürgergemeinde Erschwil
7. Bürgergemeinde Fehren
8. Bürgergemeinde Grindel
9. Bürgergemeinde Himmelried
11. Kirchgemeinde Beinwil
12. Gemeinde (Einheitsgemeinde) Meltingen (falls Beitritt am 28.6.18)

**neue Berechtigte
(nachfolgend FBSchw)**

Präambel

Angesichts der Tatsachen dass:

- die EGS Eigentümerin der Parzelle Grundbuch Seewen Nr. 288 ist;
- auf dieser Parzelle 1993 ein Gebäude, der Forstwerkhof Nr. 1 "Im Welschhaus" errichtet wurde, welches zusammen mit den notwendigen Umgebungsflächen eine Teilfläche von 2690 m² beansprucht;
- die Kosten für die Erstellung des Forstwerkhofes ursprünglich von der EGS aufgebracht wurden, seither aber von der FBGDS abgegolten wurden;
- am 31.03.1990/ 08.04.1999 ein Vorvertrag zwischen EGS und FBGDS geschlossen wurde, gemäss welchen ab 01.01.2018 ein Baurechtsvertrag gelten sollte, mit welchem der Forstwerkhof als selbständig und dauerndes Baurecht bis zum 31.12.2117 an die FBGDS übergehen sollte;
- mit Wirkung per 01.01.2018 die FBGDS sich mit den Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Mitte und Thierstein Süd zur FBSchw zusammengeschlossen hat;
- der Forstwerkhof nunmehr von der neuen FBSchw genutzt werden soll und deshalb auch in deren Eigentum stehen soll;

vereinbaren die Parteien:

1.

Das Forstwerkhofgebäude Im Welschhaus Nr. 1 samt Umschwung gemäss Plan im Anhang geht in das Eigentum der FBSchw über. Die FSGSch ist berechtigt, Investitionen am Objekt auf eigene Rechnung vorzunehmen.

2.

Der Wert des Gebäudes wird per 01.01.2018 mit CHF 480'000.— festgesetzt. Dieser Wert soll linear über 40 Jahre durch Zahlungen der FBSchw an die bisherigen Mitglieder der FBGDS abgegolten.

Die FBSchw schuldet demnach den drei Mitgliedern der FBGDS alljährlich den Betrag von CHF 12'000.—, jeweils zahlbar per 15.12., erstmals am 15.12.2018.

Da die FBGDS nicht mehr als eigenständige Körperschaft existiert, haben die Zahlungen der FBSchw direkt an die drei vormaligen Eigentümer zu erfolgen, wobei folgende Verteilung gilt:

- an EG Büren 28%, d.h. CHF 3'360.—
- an EG Seewen 55%, d.h. CHF 6'600.—
- an Staat Solothurn 17%, d.h. CHF 2'040.—

3.

Der Investitionskredit der EGS für die seinerzeitige Erstellung des Forstwerkhofes wurde zwischenzeitlich getilgt.

4.

Das Eigentum am Forstwerkhof geht per 31.12.2057 an die EGS über (Heimfall). Sollte der Heimfall vorzeitig erfolgen, hätte die EGS den dannzumaligen Restbuchwert ($0.45 * 480'000$ abzüglich $1/40$ pro angebrochenem oder abgelaufenen Jahr) unter Ausschluss von aktivierten Investitionen seit dem 01.01.2018 an die beiden anderen vormaligen Mitglieder der FBGDS (EG Büren und Staat Solothurn) gemäss dem in Ziffer 2. genannten Verteiler ($28/45$ z.G. EG Büren und $17/45$ z.G. Staat Solothurn) zu vergüten.

5.

Da es sich bei allen Vertragsparteien um Gemeinden bzw. den Kanton bzw. daraus gebildete Körperschaften handelt, wird auf den Abschluss eines Baurechtsvertrages verzichtet. Im Grundbuch wird jedoch die Anmerkung "Gebäude im Dritteigentum" eingetragen.

Dornach, den

.....

.....

.....